

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgische Blätter. 1817-1848
9 (1825)**

26 (27.6.1825)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-777381](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-777381)

Oldenburgische Blätter.

N^{ro}. 26. Montag, den 27. Junius, 1825.

Ueber die veränderte Benutzung des Bodens in den Marschen, besonders der Herrschaft Jever.

(Fortsetzung.)

Im Verhältniß gegen diese Viehzucht war der Ackerbau auf den Domainen nur unbedeutend. Er beschränkte sich fast allein auf Haber und Gerste, und der Haber reichte nicht einmal hin zum Winterfutter für die Stutereien, deren Pferde auf allen Vorwerken aufgestallet wurden, und wozu man noch Haber kaufen mußte, z. B. im Septbr. 1656. die Tonne zu 2 Gemthlr. oder 1 Rthl. 8 gr.

Ueber den Gerstenbau geben jene Briefe einige Nachricht.

Im Februar 1654. schickte der Graf 160 Tonnen Saatgerste von Seefeld nach Jever, indes schrieb der Rentereyverwalter, daß die Gerste von der vorigjährigen Erndte nicht abzusehen sey. Es wurde daher im April ein Brauer von Oldenburg gesandt um zu untersuchen, ob sie zu Malz zu gebrauchen sey. Ob er sie gut gefunden, findet sich

nicht, wohl aber daß im Septbr. 300 Tonnen alter Gerste von Garmis nach Ovelgönne geschickt worden, um zur Schweinemastung zu dienen.

Im März 1655. sollten abermals 120 Tonnen Saatgerste von Seefeld nach Jever kommen, konnten aber nicht abgesandt werden, weil in der Nacht vom 25. zum 26. März das Vorwerk Neuenhoben mit vielem Vieh und Getraide abbrannte. Von Jever aus wurden im November 29 Last Gerste nach Amsterdam geschickt und daselbst für 937 Rthl. 4½ gr., also die Last zu 32 Rthl. 22½ gr. verkauft.

Im Februar 1657. suchte man in Emden Gerste zu verkaufen, wo die Last 31 Rthl. kostete, allein sie gefiel dem Kaufmann nicht, „deswiele he so gar lank is.“

Im Februar 1658. hatte man 120 Lasten gute Winter- und Som-



mergerste zu verkaufen, die Tonne kostete aber höchstens 4 Gmthl. oder 2 Rthl. 16 gr. Im März wurde befohlen, sie nach Amsterdam zu schicken, da jedoch viele ihr Saatkorn durch eine Wasserfluth kk) verloren, so sollte denen nach einem Befehl vom 17. April die Last Gerste zu 30 Rthl. abgelassen werden. In Amsterdam kostete sie 35 bis 37 Rt.

Im Februar 1659. wurden 12 Last Gerste von Garms nach Amsterdam geschickt, jedoch ist der Preis nicht angegeben.

Auf dem neu eingedeichten Lande zu Neu-Oberahm versuchte man den Waizenbau, und es wurde im Septbr. 1654. dem Rentereyverwalter aufgegeben, sich von dem Herrn von Bergen zu Schweyburg II) 2 Last Saatwaizen zu verschaffen. Dessen Verwalter wollte solchen jedoch nicht auf Ordre des Hofmeisters sondern nur gegen einen Schein des Grafen selbst verabsolgen lassen. Der Hofmeister wollte aber mit diesem Waizen nicht weiter zu schaffen haben, weil, wie er am 20. Octbr. schrieb „die Confidenz zwischen ihm

und Bergen Iso was schlecht war.“ Es muß indeß doch Waizen gesät seyn, denn im November 1655. wurden 1500 Schoof Waizen Langstroh von Neu-Oberahm nach Seefeld geschickt, und dem Hofbecker gefiel der Waizen ziemlich wohl. Im December schickte man abermals drey Tonnen Waizen an die Hofhaltung, allein dieser war ausgewachsen und also „für Ihre Hochgräflichen Gnaden zu verspeisen undienlich.“

Die Klage, daß der Waizen auf dem Gräflichen Tische nicht brauchbar, wurde im December 1658. wiederholt und daher beschlossen, ihn zum Branen zu verwenden.

Das Merkwürdigste, was jedoch diese Briefe enthalten, ist die Bestimmung, wann der Kappsaatsbau in unsre Gegenden eingeführt worden, und wodurch zugleich eine Anfrage in diesen Blättern mm) beantwortet wird.

Es war nemlich am 22. März 1654. mit einem Holländer, Namens Abraham Reynders Bouk, folgender Contract geschlossen: „Demnach Abraham Reynders

kk) Winkelmann erwähnt (not. Westph. p. 37.) einer Wasserfluth im Jahre 1657. Jansen (Denkmahl der Wasserfluthen S. 90.) bezweifelt dies selbe, allein aus diesen Briefen geht hervor, daß auch 1658. eine gewesen. Es heißt nemlich in einem Briefe des Cämmerers Christopher Schmidt vom 15. März 1658. „Weilen wegen meiner vbeln Disposition des leibes ich Ihre Hochgräf. Gnaden, Auch Wegen anderer vrsachen Als dz ein Junger Graffe von Ostfriesland hie ist, auch Ihre Hochgräf. Gdn. selbst Wegen eingefallener Wasserfluthen sehr alteriret seyn, nicht anreden wollen u. s. w.“
 ll) v. Halem Gesch. Oldenb. Th. 2. S. 458.
 mm) 1821. Nr. 53.



Wont Ihre Hochgräfl. gndn Groden vff dem Neuen Ober: Ahm also in standt zu setzen sich angegeben hat, daß derselbe mit großem Nutzen gebraucht werden vndt Ihre Hochgräfl. gndn dessen am besten zu genießen haben konten, Als ist vff solgende Weise mit ihm gehandelt, daß gemelter Abraham Keynders fünfshundert Graße vnter handen haben, dieselbe vff das fleißigste vndt dienlichste zu Rapsahnen, Korn vndt weyde aptiren, bearbeiten und bestellen solle, wie es in Holland gebreuchlich, vndt zu Ihrer Hochgräfl. Gndn. besten dienstlich seyn kann, wozu ihme die pferde, knechte vndt geschir vndt was dazu mehr nötig ist verschaffet werden soll, auch will vndt soll er vff die andern lande mit achtung haben, vndt mit anordnen, daß dieselben gleich vorigen auch bearbeitet werden, gleichfalls vff Jedes erfordern seinen besten Rath bey allen Vorwerken mittheilen. Eine solche Verwaltung seie gedachtem Abraham vff sein erfordern erst vff ein Jahr von 1. Martii angehend verwilliget Einhundert Kthl. an Gelde, eine Tonnen Rogken, vier Tonnen Gersten, 4 schl. Bohnen, zehenn Kthl. zu einem Schlachtbeste, welches in Ihrer Hochgräfl. Gndn. Lande geweydet soll werden, nebenst freyer Wohnung vndt Brandt, wie solches denn die andern, Ihrer Hochgräfl. gndn. Meyern in Jehrverlandt bekommen, vndt soll er die Magdt davon mit vnterhalten, Als ihnen auch Achte Kühe

vnter handen gegeben werden; So soll davon er zu seinen vnterhalt Einhundert vndt Sechzig H Butter zu genießen haben, die vbrige zu Ihrer Hochgräfl. gndn. Küchen einschaffen, was er an kuhre Keesen machen kann, dz es an der Butter nicht abgehe, davon soll er Einhundert vndt Fünffzig H für sich zur Haushaltung genießen, die vbrigen Keese gleichfalls gehörig einlieffern, von dehnen Schweinen so er von der Wehhe vndt Milch meisten vndt feist machen wirt, soll er zu seiner Haushaltung zweyen Schweine Negst den besten für sich haben, Die vbrigen vff erfordern abfolgen lassen" u. s. w.

Man scheint aber es mit diesem Holländer nicht besonders gut getroffen zu haben, denn schon am 15. April desselben Jahres stattete der Rentereyverwalter Vorchers folgenden Bericht ab: „Hochgebohrner Graff!“ „Ew. Hochgräfl. gndn. vnterthänigst zu hinterbringen, kann ich nicht umbhin, wasgestalten ich am verwichenen Dingstage mich nach dem Neuen Ober Ahmer groden begabenn, zuzusehen, was, weilten sich zum guten wetter wieder angelassenn, daselbst verrichtet wurde, besandt, daß der Holländer so neulich angenommen, selbigen tages erstlich vff den groden wieder kommen, die pflügers alle zu großen stückenn zu pflügen angewiesen vndt leset solcher stücke drey zusahmen pflügen zur saat, vber welche Ew. Hochgräfl. gndn. allemahl ungedultig gewesenn, die



vorigen Hollender auch stets bestrafet haben, dz ein jedes stücke nur halb so groß sein sollte, er will von denen worvff die wintergerste befahret gewesen vndt ich mit großer mühe in kleine stücke gebracht habe, Sechß in ein pflügen lassen, vndt dan so bey Jedem stücke eine grüppe machenn, kommen also die vorigen forchen alle mitten in die stücke, welches alles seiner vorigen aufgabe, dz er zur Saat alle kleine Stücke haben wollte, ganz zu wieder ist, laufft auch alles wieder der vorigen Hollender rath vndt selbst eigene arbeit, denen man die Aecker nicht klein genug machen können. In dem langweiligen Regenwetter ist er nicht einmal vff den groden kommen dz er ein einziges stücke hatte abgrüppen lassen, auch die geringste Anstalt nicht gemacht, dz also die arbeiter nicht gewußt, was sie anfangen sollten, was der andre Meyer in des Hollenders abwesen In kleine stücke zu arbeiten befohlen hat er bey seiner ankunft ganz reformiret, vndt thuet nichts beständiges, nur wz ihm die Menisten (Menonisten) in der Neustadt angeben. Der Hr. Obrister ist am Mittwoch auch auffm groden kommen, dehnen ich seine arbeit gezeigt, der hat sich über die maßen verwundert, dz dieser wieder aller Hollender vorige meinung also fortgeföhren. Denen arbeitsleuten so für diesem vmb 9 stüber oder 12 grote gearbeitet vndt die Darge oder Mohr von einander geworffenn, hat

er 11 stüber zugesaget vndt damit eine vnruehe vnter die andern tagelöhner gemacht, vndt wenn ich nicht dazu kommen wehre, hette er alle die neuen pflüge wieder Ew. Hochgräfl. gndn. gned. Befehl vff hiesige vndt nicht die Holländische manier machen laßenn, vndt gesaget es wehre hier also der gebrauch, die leute konten besser damit umgehen, als ich ihm aber den vnterschied gezeigt, ist er vff die Holländische weise wieder gefallen vndt nun erslich die pflüge bestellt. Er hat sich für einen Schmitt ausgegeben, kann aber nichts davon, Als dz er Hecheln machen gelernt, darnach dz Schweine vndt pferde schneyden, wofür er sich selbst aufgibt vndt meinet, daß es ihm eine Ehre sey, die leute wollen aber darüber mit ihm nichts zu thun haben, ist in allem wie ein wetherhaan vndt läset sich alle tage fast umbreden. Die grüppen, so die Hollender für diesem angeordnet, vndt etliche 12 Ruthen, etliche etwz weiter von einander sein, liegen diesem im wege vndt will vff alle 4 Ruthen eine grüppe haben, machet groß gelt vndt ist allenthalben nicht nötig. wie er seine Frauen sein Zeug zu holenn weggeschicket hat, habe ich ihm vff seine Besoldungen 30 Rthl. geben, wofür sie eine neue pflug vndt alles kaufen und mitbringen sollte, läset sich aber iho verhalten, dz sie nicht wieder lehre, ehe den er schriebe, daher des Betrugs mich besorgende mit den Röhren zu

kauffen ich eingehalten habe, viele ungerichte sachen mehr fraget er an, Weilen ich aber fast nicht weiß, wie weit ich hierin woll gehen soll, Als habe mich der künheit unternemen müssen, Ew. Hochgrässl. gndn. hier von unterthänigst zu berichten vndt zu bitten, daß ein ander iho daselbst anwesender des Ackerbauwes erfahrener Hollander herüber kommen, dieß manns arbeit besichtigenn, sein guets achten mir entdecken vndt auch Ew. Hochgrässl. gndn. vollnkömlich darauß unterthänig referiren könne, welches, wan es Ew. Hochgrässl. gndn.

also gnedig placetiren werden, Je Ehe Je lieber geschehen müste, das mit wenn dieses Hollanders arbeit nicht guet wehre, Er nicht noch mehr landt verderben vndt Ew. Hochgrässl. gndn. in weitre kosten setzen möge. Der Kapsahmen bessert sich von tage zu tage, dafernn es Gott für unglück ferner behütet, werden Ew. Hochgrässl. gndn. ein gnedig belieben daran haben, wenn nur ein gebew fertig wurde, dz mans lassen konnte, es sänget an zu blühen u. s. w.

(Die Fortsetzung folgt.)

Verein zur Errichtung von Bienenständen im Butjadingerlande.

Es werden 4 Bienenstände, jeder von 100 Körben, errichtet.

Es wird ein Fonds von 1000 Rthl. durch Actien zusammengebracht.

Der Preis einer Actie ist 10 Rthl. Gold; dieser gilt jedoch nur bis zum 1. May 1825. Die bis dahin nicht verkauften Actien bleiben bis zum Herbst 1825., wo die Gesellschaft sich über den zu steigenden Preis vereinigt haben wird, unverkauft.

Einer kann mehrere Actien, und mehrere Personen zusammen eine Actie nehmen.

Der Preis der Actien kann auch in Bienenstöcken entrichtet werden. Die an Zahlungs Statt zu liefern

den Bienenstöcke dürfen in der Regel nicht unter 30 und nicht über 45 Pf. wiegen. Wenn sie besonders gut sind, können auch leichtere Stöcke bis zu 25 Pf., auch schwerere bis 50 Pfund, angenommen werden. Es wird dafür 6 Grote Gold für das Pf. gut gethan.

Die anzukaufenden Bienenstöcke dürfen nicht unter 30 und nicht über 40 Pf. wiegen.

Dem Verein stehen 2 Directoren vor, denen ein Oberaufseher beygeordnet ist. Der eine Director cassirt die Gelder ein, und leistet die Zahlungen, unentgeltlich. Der andere Director besorgt, mit Zuziehung des Oberaufsehers, den Ankauf und

Verkauf der Bienen, dingt die, vom Oberaufseher zu wählenden, Bienenwärter, verdingt die Ausführung der erforderlichen Bienenhäuser etc. Ihm werden, wenn er in Geschäften der Gesellschaft reiset, an Fuhr- und Verzehrungskosten täglich 3 Rthl. Gold vergütet. Beyde Directoren unterzeichnen die auszustellenden Actien und Scheine. Der Oberaufseher hat zu beurtheilen, ob die von den Actionairs an Zahlungs Statt angebotenen Bienenstöcke angenommen werden können, muß beym Ankauf und Verkauf der Bienen gegenwärtig seyn, und dabey das Beste der Gesellschaft wahrnehmen, die Plätze zur Ausstellung der Bienenstände aussuchen, den Bau der Bienenhäuser leiten, tüchtige Subjecte zu Bienenwärttern auswählen, und dieselben kontrolliren, überhaupt über alles genaue Aufsicht führen, und das Beste der Gesellschaft möglichst befördern. Er erhält für jeden Stand jährlich 12 1/2 Rthl. Gold.

Bey jedem Bienenstande wird ein besonderer Wärter angestellt, welcher von Petri bis Martini die Wartung der Bienen, nach der ihm vom Oberaufseher zu ertheilenden Instruction, besorgt.

Weder der Oberaufseher noch die Wärter dürfen Bienen für sich halten.

Ein einzelner Actionair kann nicht willkürlich aus der Gesellschaft treten, kann jedoch seine Actie nach Gefallen verkaufen, oder auf andre Weise einem Dritten übertragen. Eine

solche Uebertragung muß auf dem Actienscheine beschrieben und vom Cedenten unterschrieben werden.

Der Verein kann nur durch Stimmenmehrheit aufgelöst werden.

Die Mehrheit der Stimmen entscheidet gleichfalls, ob die Anlage erweitert, oder ob ein Theil der Bienenstöcke verkauft und der Erlös unter die Actionairs vertheilt werden soll.

Mehrere Personen, die eine Actie gemeinschaftlich besitzen, haben nur Eine Stimme. Wer eine bis 8 Actien allein besitzt, hat auch nur Eine Stimme. Wer mehr als 8 Actien bis zu 16 besitzt, hat 2 Stimmen, u. s. f.

Die Gesellschaft versammelt sich zweymal im Jahre, zu Lessens: — im August, um sich über den Verkauf der überzähligen Bienenstöcke, über das Fortbestehen oder Aufhebung des Vereins oder über etwa in demselben zu treffende Aenderungen in der Einrichtung zu berathen, neue Directoren zu wählen etc. — am Ende Aprils oder im Anfang Mays, um die Rechnung abzunehmen. Wer sich nicht zu den Versammlungen einfindet, wird als den durch die Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüssen beytretend angesehen. Es steht jedem Actionair frey, sich bey den Versammlungen durch einen, mit gehöriger Vollmacht von ihm versehenen Dritten vertreten zu lassen.

Obiger im Sommer 1824. entworfenen Plan zu einem Bienen-Verein kam wirklich zu Stande. Es konnten schon im Herbst 1824. vorläufig 200 Körbe angekauft werden, von denen jedoch 6 abgestorben sind. Das Frühjahr ist aber bis jetzt den Bienen sehr ungünstig gewesen, da auf den wenigen Kappsaatsfeldern die sogenannte schwarze Fliege die

Blumen getödtet hat, und wenig Klee auf dem Lande zu sehen ist. — Es ist nicht zu zweifeln, daß, sobald einst die Ländereyen sich von den traurigen Folgen der unglücklichen Wasserfluth wieder werden erholt haben, jene Bemühungen zur Kultur dieses Zweiges der Industrie im Butjadingerlande vom besten Erfolge werden gekrönt werden.

Ueber Förderung des Landbaues, insbesondere der Obstzucht, durch Verwendung der stehenden Heere.

In dem „Allgemeinen Anzeiger der Deutschen“ vom 19. May 1825. findet sich eine Abhandlung unter obiger Aufschrift, welche durch eine 1824. in Halle unter dem Titel: „Ueber Colonien, von Nieter“ erschienene Schrift ist veranlaßt worden, und welche zunächst auf den Preussischen Staat berechnet ist. — Der Verfasser will zuvörderst alle Uebungen der Krieger abgeschafft wissen, welche nicht zur innern und äußern Sicherheit des Staates nothwendig sind. Ferner soll die Bekleidung und Bewaffnung zweckmäßiger und weniger belästigend eingerichtet seyn. „Jetzt wird ein großer Theil der Zeit zur Reinigung und Ausbesserung der Kleidungsstücke und Waffen verwendet. Man schaffe diejenigen Gegenstände ab, deren Versorgung einen unnöthigen Zeit, Aufwand kostet, ohne einen wesentlichen Nutzen zu gewähren.“ —

„Man beschränke endlich die nicht von der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit gebotenen Wachen; man hebe die Ehrenwachen auf, welche dem Berechtigten keinen Vortheil gewähren, und dem Krieger, wie dem ganzen Volke, größtentheils gehässig seyn müssen, weil sie nicht zunächst das Gemeinwesen zum Gegenstande haben.“

„Durch diese mehrfache zweckmäßige Ersparung der Kräfte des Kriegsheers wird nicht nur Gelegenheit gegeben, die Größe desselben zu beschränken, sondern auch, die ersparten Kräfte zu andern nützlichen Einrichtungen zu benutzen, und zwar vorzugsweise für die Förderung des Landbaues u. anzuwenden. Nieter belegt diese Ansicht in seiner obenerwähnten Schrift (S. 18.) durch ein Beyspiel aus Schweden.“



„Hiernach dürfte es angemessen seyn, das stehende Heer in angemessenen Bezirken durch das ganze Land zu vertheilen, und ihm, neben seiner kriegerischen Ausbildung, zunächst die Beförderung des Landbaues, insbesondere der Obstzucht, zu überlassen. Alle noch unbenutzte Plätze, besonders da, wo die Gemeinheitstheilung bereits ausgeführt ist, mögen ihm, so weit es nöthig ist, unter gehöriger Anleitung, zum Schauplatz seiner Wirksamkeit angewiesen werden. Die Bepflanzung der Wege mit Obstbäumen, die Ausbesserung der Wege, die Urbarmachung unfruchtbarer Landstriche, die zweckmäßige Leitung der Gewässer, und unzählige andre Arten der Landverbesserung mögen die Gegenstände seiner Thätigkeit werden; durch Aufsicht und Beyspiel möge es auf die Verbesserung des ganzen Landbaues wirken, — und zugleich überall Schutz und Sicherheit gewähren. Mit der Er-

weiterung der Leistungen werden sich immer neue Gegenstände der unbeschränkten Thätigkeit darbieten, und das Kriegsheer wird so, — neben der Erfüllung seiner eigenthümlichen Pflicht, — zugleich auf alle Volkskräfte belebend wirken und dieselben unterstützen.“

„Für die Uebung der Kriegskunst im Großen mögen sodann die, zuvor im Einzelnen ausgebildeten Krieger zu bestimmten Zeiten sich sammeln. Der Verkehr der Ansichten wird neue Schöpfungen fördern.“

Das nähere Detail über die Ausführung dieser Idee führt der Verfasser jener Abhandlung nicht an; vermuthlich wird solches in Nieter's obgedachter Schrift zu finden seyn. Dieser sagt übrigens in der Vorrede, daß durchaus nicht von Russischen Militaircolonien die Rede sey, die ohnehin bey Truppen, die nur auf ein paar Jahre verpflichtet sind, von selbst wegfallen.

A n f r a g e .

Wenn von einem Capital von 100 Rthl. ein Jahr Zinsen zu 5 Proc. eingeklagt werden sollen, kann alsdann die Klage sofort beym Landgerichte angebracht werden, oder ist das Amt die competente Behörde? — Gewiß ist es, daß, wenn das Capital streitig ist, die Klage die

Amtscompetenz überschreitet; allein muß nicht immer erst die Klage beym Amte angebracht, und wenn dann die Richtigkeit des Capitals in Abrede gestellt wird, die Sache von dieser Behörde an das competente Gericht verwiesen werden?